



**ÜBERSETZUNG**

**Per E-Mail**

[wirtschaft@bafu.admin.ch](mailto:wirtschaft@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

Bern, 11.02.2022

**Teilrevision des Umweltschutzgesetzes «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2021 mit der Vorlage zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» befasst, die in Erfüllung der parlamentarischen Initiative [20.433](#) der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates ausgearbeitet wurde.

Die Mitglieder unserer Kommission, die mehrheitlich Unternehmerinnen und Unternehmer sind, befürworten die Stärkung der Kreislaufwirtschaft, da die Schweizer Wirtschaft dadurch leistungsfähiger gemacht, die Umweltbelastung reduziert und die Versorgungssicherheit erhöht wird. Sie sind jedoch der Ansicht, dass die Anforderungen, so wie sie in verschiedenen Artikeln des Vorentwurfs formuliert sind, für die betroffenen Unternehmen und insbesondere für die KMU zu einer übermässigen administrativen Belastung und überhöhten Kosten führen würden. Gemäss den Mitgliedern des KMU-Forums sollte eine übertriebene Regulierungsdichte vermieden und mehr Raum für freiwillige Initiativen und Engagements seitens der Wirtschaftsakteure gelassen werden. In der Tabelle im Anhang finden Sie unsere detaillierten Kommentare und die von uns geforderten Anpassungen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jean-François Rime  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Industrieunternehmer, Vertreter  
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Dr. Eric Jakob  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Botschafter, Leiter der Direktion  
für Standortförderung des SECO

## Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)

Bemerkungen und geforderte Anpassungen:

Art. 10h Abs. 1 USG	Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung (letzter Satz von Abs. 1) steht im erläuternden Bericht, dass aufgrund des programmatischen Charakters dieser Bestimmung nicht direkt Rechte und Pflichten für Unternehmen daraus abgeleitet werden können – wie beispielsweise die Pflicht zur Überprüfung globaler Lieferketten. Solche Pflichten würden für die Unternehmen (insbesondere die KMU) eine übermässige administrative Belastung und überhöhte Kosten verursachen, weshalb sich unsere Kommission dagegen ausspricht. Wir bitten Sie, den programmatischen Charakter dieser Bestimmung im weiteren Verlauf der Arbeiten nicht zu ändern.
Art. 10h Abs. 3 USG	Wir fordern, dass dieser Absatz wie folgt geändert wird: « <i>Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <a href="#">Nach Konsultation der betroffenen Wirtschaftskreise</a> zeigt er den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</i> »
Art. 30a Bst. a USG	Der aktuell geltende Artikel 30a Buchstabe a gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, gewisse für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmte Produkte zu verbieten. Wir unterstützen den Minderheitsvorschlag, der dem Bundesrat die Kompetenz einräumen möchte, das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige Verwendung bestimmt sind, unter bestimmten Voraussetzungen einer Kostenpflicht zu unterstellen. Diese weniger strenge Massnahme könnte somit anstelle eines Verbots zur Anwendung kommen. Ein Verbot sollte unserer Meinung nach die <i>Ultima Ratio</i> sein.
Art. 30b Abs. 2 Bst. c USG	Mit dem vorgeschlagenen neuen Buchstaben c könnte der Bundesrat denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, vorschreiben, diese zu entpacken und separat zu sammeln. Gestützt darauf könnte der Bundesrat auf Verordnungsebene vorsehen, dass verpackte Lebensmittel, die nicht verkauft wurden und durch den Händler entsorgt werden, vor der stofflichen Verwertung vollständig von ihrer Verpackung getrennt werden müssen. Wir sind gegen die Einführung einer solchen Pflicht in Fällen, in denen den betroffenen Unternehmen dadurch übermässige Kosten entstehen würden (vgl. unsere Bemerkungen unten zu Art. 30d Abs. 1–3).
Art. 30d Abs. 1–3 USG	Die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 30d Absätze 1–3 führt dazu, dass die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung vorgezogen wird, sofern sie technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet. In unseren Augen sollte ein zusätzliches Kriterium zur Anwendung kommen, nämlich ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis. Das Entpacken bestimmter Lebensmittel, die für eine stoffliche Verwertung wenig interessant sind, könnte sich in bestimmten Fällen als sehr kostspielig erweisen. Auch wenn es technisch zwar mög-

	<p>lich und wirtschaftlich tragbar wäre sowie die Umwelt etwas weniger belasten würde, wäre das Entpacken im Hinblick auf das gesamte Kosten-Nutzen-Verhältnis absurd. Recycling sollte unserer Meinung nach kein Selbstzweck, sondern angesichts der Auswirkungen auf die Umwelt und der damit verbundenen Kosten insgesamt sinnvoll sein.</p>
Art. 35i USG	<p>Dieser Entwurf für einen neuen Artikel sieht vor, dass der Bundesrat künftig Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen stellen könnte, insbesondere hinsichtlich ihrer minimalen Lebensdauer, ihrer Reparierbarkeit (Verfügbarkeit von Ersatzteilen) und ihrer Verwertbarkeit. Ausserdem könnte er die Verwendung bestimmter Stoffe einschränken und Vorgaben zur Verwendung von rezyklierten Materialien machen. Hersteller und Importeure könnten schliesslich dazu verpflichtet werden, Informationen über wesentliche ökologische Aspekte ihrer Produkte bereitzustellen und diese entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit, in deren Augen die Vorgaben, wie sie in diesem Artikel formuliert sind, zu weit gehen und die die Streichung des gesamten Artikels 35i fordert. Wie bereits in unserem Schreiben erwähnt, befürchten die Mitglieder unserer Kommission eine übertriebene Regulierungsdichte, die einen übermässigen Anstieg der administrativen Belastung und der Kosten für die Unternehmen, insbesondere für die KMU, nach sich ziehen würde.</p>
Art. 35j Abs. 1 USG	<p>Dieser Absatz sieht vor, dass der Bundesrat künftig Anforderungen stellen kann über die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile, die Verwendung rückgewonnener Baustoffe, die Trennbarkeit der Bauteile und deren Wiederverwendung.</p> <p>Die Mitglieder unserer Kommission fordern, dass bei der Umsetzung dieser Bestimmungen auf Verordnungsebene der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Die neuen Bestimmungen müssen in diesem Sinne in enger Zusammenarbeit mit der Baubranche, nach dem neusten Stand der Technik und im Einklang mit den bestehenden Standards (SIA, CRB) ausgearbeitet werden. Die Kosten der ergriffenen Massnahmen müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu deren Nutzen für die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft stehen.</p>
Art. 35j Abs. 2 USG	<p>Wir sind der Ansicht, dass der Bund bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahrnehmen sollte, und unterstützen bei diesem Absatz den Mehrheitsvorschlag.</p>
Art. 48a USG	<p>Wir sprechen uns für die Aufnahme dieses Artikels aus, da damit für die Bewilligung innovativer Pilotprojekte Ausnahmen von den geltenden Regelungen möglich sind.</p>